

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 30 (1957)
Heft: 12

Vereinsnachrichten: Aus der Schweizerischen Verwaltungsoffiziersgesellschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

— Motortransporttruppen:

— alle Str. Pol. Kp.	je 6 Exemplare
— alle Rdf. Str. Pol. Kp.	je 3 Exemplare
— alle Mot. Trsp. Kol.	je 3 Exemplare
— alle PTT Trsp. Kol.	je 3 Exemplare
— alle Betr. Kp.	je 3 Exemplare
— alle Motfz. Rep. Kp.	je 2 Exemplare
— alle Motfz. We. Kp.	je 2 Exemplare
— alle Motfz. Lag. Kp.	je 2 Exemplare

— Munitionsdienst:

— alle Mun. Kp.	je 2 Exemplare
-------------------------	----------------

— Materialdienst:

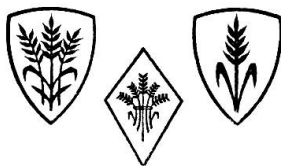
— alle Einheiten	je 2 Exemplare
----------------------------	----------------

— Feldpostdienst:

— alle Feldposten	je 1 Exemplar
-----------------------------	---------------

An alle Dienstabteilungen des EMD mit Truppen für ihre unterstellten Rekrutenschulen nach Bedarf.

NB. Bei Bedarf können weitere Exemplare von Fall zu Fall bei der EDMZ *leihweise* angefordert werden.



Aus der Schweizerischen Verwaltungsoffiziersgesellschaft

Herbstversammlung der Ostschweizerischen Verwaltungsoffiziersgesellschaft

Die Herbstversammlung der OVOG fand Sonntag, den 17. November, in Herisau statt. Präsident Oberst Schenkel konnte im schmucken Kantonsratssaal, den der Regierungsrat von Appenzell A. Rh. für die Tagung zur Verfügung stellte, neben den zahlreich erschienenen Mitgliedern, den Militärdirektor von Appenzell A. Rh., Landammann A. Bodmer, sowie weitere prominente Gäste begrüßen. Nach einigen Ausführungen über den Tagungsort und dessen Bedeutung orientierte Hptm. Stefan Sonderegger, Herisau, die Teilnehmer mit grosser Sachkenntnis über die Geschichte des gastgebenden Kantons sowie über die Geschicke der verschiedenen Landammänner, deren Porträts den Kantonsratssaal schmücken.

Nach kurzer Pause berichtete der Tagesreferent, Major Strauss, Generalsekretär der SBB, in seinem Vortrag über «Erfahrungen eines Eisenbahners in der UdSSR». Dank dem grosszügigen Entgegenkommen der Direktion der russischen Eisenbahnen, welche den Gästen das Photographieren überall erlaubte, konnte der Referent eine sehr reichhaltige Lichtbildersammlung kommentieren. Immer wieder verblüfft über die Ausmasse der öffentlichen Gebäude, der Hochhäuser und Hotels, der Sportanlagen, sowie der öffentlichen Anlagen mit ihrer Blumenpracht, konnte dieser Pomp als Fassade des Zwangsregimes die bekannte Rückseite der Kulisse nicht vergessen lassen. Was nützen uns die riesigen Wohnblöcke, wenn darin jedem Bewohner nur 6 m² Lebensraum zustehen, oder was müssen wir vom Monumentalbau der Moskauer Universität halten, in welcher 18 000 Studenten studieren und deren 13 000 dort wohnen, wenn diese Studenten von der Partei oder andern Organisationen zum Studium aufgeboten werden?

Auch auf dem Gebiete der Bahnen bewiesen die Russen den hohen Stand ihrer Technik. Die automatische Zugskuppelung, mit welcher das gesamte russische Rollmaterial ausgerüstet ist, wurde bei den SBB noch nicht eingeführt. Das Umstellen der nach Westen fahrenden Züge von Breit- auf Normalspur ist präzise ausgearbeitet und beansprucht lediglich 20 Minuten.

Angeführt vom Inspektionsspiel marschierten die Teilnehmer hierauf zur Kranzniederlegung beim Soldatendenkmal. In markanten Worten schilderte Feldprediger Hptm. Hanny Sinn und Zweck einer solchen Totenehrung und erinnerte daran, dass auch in unserer schnelllebenden, von der

Technik beherrschten Zeit, der Tod eine sichere Konstante geblieben ist. Während das Inspektionspiel «Ich hatt' einen Kameraden» intonierte, grüssten die Offiziere in Achtungstellung die sich senkende Schweizerfahne um damit still jener Kameraden zu gedenken, die im Dienste für unser Vaterland gestorben sind.

Anschliessend begaben sich die Teilnehmer zum Bankett in den Casinosaal, wo sie vorerst beim Apéritif und anschliessend in Form verschiedener Präsente, welche jedes Gedeck bereicherten, erneut einen Beweis der appenzellischen Gastfreundschaft empfangen durften. Hier überbrachte der Vertreter der Gemeinde Herisau, Gemeinderat Major Preisig, die Grüsse und Wünsche des Tagungsortes. Nach dem Konzert des Inspektionsspiels wartete eine Original-Appenzeller-Streichmusik mit ihren lüpfigen Weisen, sowie die Trachtengruppe Urnäsch mit verschiedenen Tänzen auf. Nur allzurasch mussten sich die Teilnehmer wieder vom gastlichen Herisau trennen, doch taten sie das mit der Gewissheit, dass hier noch bodenständiges Kulturgut gepflegt und in ihrer Ursprünglichkeit erhalten wird. -b-

Fachtechnische Ecke

Frage:

Haben Offiziere und höhere Unteroffiziere allfällige Mehrkosten für die Unterkunft in Hotel- und Gastwirtschaften selber zu tragen, wenn der Gemeinde-Quartiermeister diese Unterkunft in Hotel und Gasthöfen anweist?

Antwort:

Ziff. 231 VR hält als Grundsatz ausdrücklich fest, dass die Truppe die von den Gemeindebehörden angewiesenen Räumlichkeiten und Einrichtungen anzunehmen hat, sofern diese für die Unterkunft geeignet sind. Als logische Folge schreibt das VR in Ziff. 239 Alinea 3 betreffend Abrechnung unmissverständlich vor, dass die Gemeinde, vorausgesetzt, dass sie die Unterkunft in Zimmern von Hotel- und Gastwirtschaftsbetrieben angewiesen hat — was gemäss Ziff. 229 VR Alinea 1 eine zwingende Bestimmung ist — allfällige Mehrkosten für diese Unterkunft zu *ihren* Lasten zu tragen hat. Die verwaltungsrechtlichen Vorschriften auf diesem Gebiet sind derart klar und eindeutig abgefasst, dass absolut keinerlei Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten in bezug auf die Auslegung oder Interpretation dieser Bestimmung bestehen können.

Winterübung 1958

Die ZTK des SFV möchte hinsichtlich der in der letzten Nummer unseres Verbandsorgans veröffentlichten Winterübung noch folgende Ergänzung anbringen: «Für die Übung 571 gilt als Jahreszeit November/Dezember».

«Die im Rahmen der Übung 571 zur Beurteilung vorliegenden Menus sind einzeln zu untersuchen d. h. ohne Rücksicht darauf, welches Menu am nächsten oder übernächsten Tag zur Anwendung gelangen soll.»

- *Die nächste Ausgabe*
- *«DER FOURIER»*
- *erscheint am 13. Januar*
- *(Postversand)*



Sämtliche
in- und ausländischen
GEMÜSE
kaufen Sie
vorteilhaft bei

J. BERRI, Hafnerstr. 58, **ZÜRICH 5**
Telephon (051) 42 41 55 **En gros Markt**
Ipsophon (051) 42 41 55